

Bekanntmachung über die Feststellung eines Elementarereignisses

Aufgrund der Richtlinie für die Gewährung von staatlichen Finanzhilfen (Sofort-/ Finanznothilfen) bei existenzgefährdenden Schäden aufgrund der Unwetterereignisse im Mai / Juni 2018 in Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der VV Elementarschäden vom 19. Dezember 2017 stellt das Ministerium des Innern und für Sport im Einvernehmen mit den Fachressorts und Frau Ministerpräsidentin Malu Dreyer fest:

Die Landkreise Birkenfeld (VG Herrstein) und Bitburg-Prüm (VG Arzfeld und VG Bitburg-Land) wurden im Zeitraum vom 27. Mai bis 11. Juni 2018 von schweren überörtlich stattgefundenen Unwetterereignissen betroffen. In diesen Landkreisen liegt ein Elementarereignis (Naturkatastrophe bzw. widriges Witterungsverhältnis) vor.

Weitere Bereiche werden unter Fortschreibung der Lagebilder auf den Internetseiten des Landes (www.add.rlp.de und www.bks-portal.rlp.de) veröffentlicht.

Anträge auf Gewährung von Finanzhilfen sind innerhalb einer Frist von einem Monat (Ausschlussfrist) nach der Bekanntgabe dieser Feststellung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke bei folgenden Stellen einzureichen:

a) Privatpersonen und deren Haushalte

Mein Rundschreiben vom 20.06.2018 mit den spezifischen Regelungen zur Schadensregulierung der Unwetterereignisse im Zeitraum vom 27. Mai bis 11. Juni 2018 sowie die notwendigen Antragsunterlagen und ergänzende Hinweise können auf den Internetseiten des Landes unter www.add.rlp.de oder www.bks-portal.rlp.de abgerufen werden.

b) Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft:

ba) Bereich Landwirtschaft

Vorrangig werden die Standardförderprogramme eingesetzt, die unter www.eler-eulle.rlp.de (Bereich Landwirtschaft) abrufbar sind. Im Übrigen gilt Buchstabe a). Für die Antragstellung gelten die für die jeweiligen (Teil-)Maßnahmen vorgegebenen Fristen und Verfahren.

bb) Bereich Forstwirtschaft

Vorrangig werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Standardförderprogramme eingesetzt, unter <https://www.wald-rlp.de/de/nutzen/foerderung-der-forstwirtschaft> abrufbar sind. Im Übrigen gilt Buchstabe a).

Bzgl. der Antragstellung und -fristen gelten die Vorgaben dieser Programme.

c) Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

Vorrangig werden die Standardförderprogramme eingesetzt, die unter <https://.isb.rlp.de/unternehmen.html> abrufbar sind. Im Übrigen gilt Buchstabe a).

Mainz, den 26. Juni 2018

Der Minister des Innern und für Sport

Roger Lewentz